



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

8. Juni 2016

**Der Beauftragte des Bundesrates in Ratstagungen der Europäischen Union für den
Rat Justiz und Inneres (JI-Rat), Bereich Inneres**

**JI-Bericht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
(1. Halbjahr)**

**204. Sitzung am 15. bis 17. Juni 2016 in Mettlach-Orscholz
(Stand 31. Mai 2016)**

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 2015 (BR- Drucksache 400/15) wurde ich erneut zum Beauftragten des Bundesrates in Ratstagungen der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Minister benannt.¹ Die Benennung erfolgte auf Grundlage der § 4.Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG i. V. m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung vom 10. Juni 2010 für den Rat Justiz und Inneres; Bereich Inneres. Sie gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017.

¹ Die Benennung zum Beauftragten für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 war zuvor am 19. Dezember 2013 durch Beschluss des Bundesrates erfolgt.



In den Berichtszeitraum ab dem 14. November 2015 fallen folgende Sitzungen:

- Sonderrat der Justiz- und Innenminister am 20. November 2015 in Brüssel,
- Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 3./4. Dezember 2015 in Brüssel,
- Informelle Tagung der Justiz- und Innenminister am 25./26. Januar 2016 in Amsterdam,
- Sonderrat der Innenminister am 25. Februar 2016 in Brüssel,
- Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 10./11. März 2016 in Brüssel,
- Sondersitzung des Rates der Justiz- und Innenminister am 24. März 2016 in Brüssel,
- Sonderrat der Innenminister am 21. April 2016 in Luxemburg,
- Sonderrat der Innenminister am 20. Mai 2016 in Brüssel.

Die Berichterstattung zur Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 9./10. Juni 2016 wird aufgrund der zeitlichen Nähe zur Frühjahrskonferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erst in den nächsten Bericht mit einbezogen.

An allen oben aufgelisteten Treffen nahm für die Bundesrepublik Deutschland Herr Bundesminister Dr. de Maizière teil.



II.

Die Terroranschläge von Paris vom 13. November 2015 und von Brüssel vom 22. März 2016 sowie die Herausforderungen hinsichtlich der anhaltenden Flüchtlingskrise wirkten sich erheblich auf die Arbeit des jeweils amtierenden Ratsvorsitzes² während des Berichtszeitraums aus. Um auf die Herausforderungen der oben genannten Themen mit einer gesamteuropäischen Lösung angemessen und zügig reagieren zu können, entschied sich der niederländische Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2016 für monatliche Zusammenkünfte in unterschiedlichen Ratsformationen.

Mein Bericht über die dort angesprochenen Themen gliedert sich wie folgt:

1. Innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung,
2. Migration,
3. Visumpolitik,
4. Datenschutz,
5. Sonstiges.

² Luxemburg: 1. Juni - 31. Dezember 2015; Niederlande 1. Januar - 30. Juni 2016.



1. Innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung

- 1.1. Erneuerte Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020)
- 1.2. Bewertung der laufenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung
- 1.3. Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung
- 1.4. Europäische Feuerwaffenrichtlinie
- 1.5. Europol-Verordnung
- 1.6. EU-PNR-RL
- 1.7. Europäischer Kriminaltechnischer Raum (European Forensic Science Area, EFSA)
- 1.8. Management der Außengrenzen

1. Innere Sicherheit und Terrorismusbekämpfung

1.1. Erneuerte Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020)

In der Ratssitzung vom 4. Dezember 2015 wurde eine allgemeine Aussprache über die Umsetzung der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der EU (2015-2020) geführt.

Schwerpunkte der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit (2015-2020) sind:

- Bekämpfung und Verhinderung von Terrorismus, Radikalisierung und Rekrutierung für den Terrorismus sowie Terrorismusfinanzierung, unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Kämpfer, verstärkte Sicherheit an den Grenzen durch einen systematischen und koordinierten Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken anhand der Risikobewertung und Einbindung der internen und externen Aspekte der Terrorismusbekämpfung,
- Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität auf der Grundlage des EU-Politikzyklus,
- Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität sowie Verbesserung der Cybersicherheit.



Am 3. und 4. Dezember 2015 nahm der Rat zudem die Schlussfolgerungen zum integrativen und komplementären Ansatz für die Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus auf dem Westbalkan an.

Die nächste Beratung über die Umsetzung der erneuerten Strategie der inneren Sicherheit wird voraussichtlich auf dem JI-Rat am 9./10. Juni 2016 erfolgen.

1.2. Bewertung der laufenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung

Die Beratungen zu den laufenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung standen unter dem Eindruck der Terroranschläge von Paris vom 13. November 2015 und von Brüssel vom 22. März 2016.

In den Ratstagungen während des betrachteten Zeitraums betonten die Anwesenden, dass es wichtig sei, bereits beschlossene Maßnahmen zügig umzusetzen. Folgende Maßnahmen wurden dabei hervorgehoben:

- Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung (siehe 1.3.),
- Kontrolle und Erwerb des Besitzes von Schusswaffen (siehe 1.4.),
- systematische Kontrollen an den Außengrenze (siehe 1.8.),
- Ausdehnung des Europäischen Strafregisterinformationssystems,
- Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung³,
- Bekämpfung von Dokumentenbetrug,
- vollständige Umsetzung bestehender EU-Vorschriften über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe,
- ggf. Austausch von Informationen mit Verkehrsbehörden und -unternehmen.

³ Am 2. Februar 2016 stellte die Kommission ihren Aktionsplan zur Intensivierung der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor.



Insbesondere die Verbesserung des Informationsaustauschs (SIS II, Europol, aber auch der Nachrichtendienste untereinander) stand im Mittelpunkt der Beratungen. So wurde mehrfach betont, dass die systematische Dateneingabe, die einheitliche Verwendung und die Interoperabilität europäischer und internationaler Datenbanken in den Bereichen Sicherheit, Reisen und Migration unter uneingeschränkter Nutzung technologischer Entwicklungen und unter der Einbeziehung von Vorkehrungen für den Schutz der Privatsphäre verstärkt werden müsse. Dies sei insbesondere für zuverlässige Identitätsprüfungen von Bedeutung. Noch im März 2016 stellte der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung fest, dass der Informationsaustausch noch nicht der Bedrohungslage entspreche und dringend weitere Verbesserungen beim Informationsaustausch und bei der Grenzsicherung erforderlich seien.

Durch gebündelte Anstrengungen sollen zeitnah in folgenden Bereichen konkrete Ergebnisse vorliegen:

- Schnellere und wirksamere Sicherung von elektronischen Beweismitteln,
- Präventivmaßnahmen gegen Radikalisierung durch Kommunikationsstrategien und Resozialisierungsprogramme; Entwicklung eines Verhaltenskodex gegen Hassreden im Internet⁴

Mit der Einrichtung des European Counter Terrorism Centre (ECTC) bei Europol zum 25. Januar 2016 sowie der Annahme eines Vorschlags zum Abgleich von Terrorlisten (15. Februar 2016) konnten bereits einige Maßnahmen aus den Schlussfolgerungen vom 15. Februar 2015 und 20. November 2015 umgesetzt werden.

⁴Am 31. Mai 2016 stellte die Kommission gemeinsam mit IT-Unternehmen einen Verhaltenskodex vor. Dieser enthält eine Reihe von Verpflichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von illegaler Online-Hetze in Europa.



Hintergrund:

Der Sonderrat der Justiz- und Innenminister nahm am 20. November 2015 die Schlussfolgerungen zur Terrorismusbekämpfung an. In den Schlussfolgerungen verurteilt der Rat die Terroranschläge von Paris und betont darüber hinaus folgende Aspekte:

- **Feuerwaffen:** Die Annahme der Durchführungsverordnung über gemeinsame Deaktivierungsstandards am 18. November 2015 wurde begrüßt. Es wurde zugesagt, die Beratungen über den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Feuerwaffen unverzüglich zu beginnen (siehe 1.4.).
- **PNR-System:** Ein ehrgeiziges PNR-System soll bis Ende 2015 fertiggestellt sein (siehe 1.6.).
- **Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen** Die erforderlichen systematischen und koordinierten Kontrollen an den Außengrenzen sollen unverzüglich eingeführt werden.
- **Informationsaustausch:** Nationale Behörden sollen systematisch Daten über mutmaßliche ausländische terroristische Kämpfer in SIS II eingeben. Die Interoperabilität der einschlägigen Datenbanken im Hinblick auf Sicherheitsüberprüfungen (insbesondere SIS II, Interpol-Datenbank, iArms) soll durch die Kommission voran gebracht werden. Die Mitgliedstaaten werden die Systeme intensiver nutzen und darüber hinaus werden nationale Behörden ihre Beiträge zur Kontaktstelle „Travelers“ bei Europol erheblich aufstocken.
- **Terrorismusfinanzierung:** Die Kommission wird ersucht, Vorschläge zur Stärkung, Harmonisierung und Verbesserung der Befugnisse der Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU) und der Zusammenarbeit zwischen ihnen vorzulegen. Der Rat setzt sich dafür ein, unionsweit, rasch und wirksam das Einfrieren von Vermögenswerte von Terroristen sicherzustellen.



- Strafrechtliche Antwort auf Terrorismus und gewalttätigen Extremismus: Die Kommission will bis Januar 2016 einen Vorschlag zur Ausweitung des European Criminal Record Information System (ECRIS)⁵ auf Drittstaatsangehörige vorlegen. Die Mitgliedstaaten werden das Potenzial des ECRIS ausschöpfen. (Der Vorschlag erfolgte am 19. Januar 2016.)
- Finanzierung: Der Fonds für die Innere Sicherheit soll insbesondere für diese Prioritäten genutzt werden.

1.3. Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung

Aktueller Sachstand:

Auf der Sitzung am 10./11. März 2016 legte der Rat seine Verhandlungsposition für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung fest. Sobald das Parlament seinen Standpunkt festgelegt hat, können die Trilogverhandlungen starten.

Ziel der Richtlinie ist es, Vorbereitungshandlungen europaweit einheitlich unter Strafe zu stellen. Gleiches gilt für die Beihilfe zu solchen Handlungen und für die Finanzierung des Terrorismus. Die Position von Terrorismusopfern wird verbessert, etwa durch Bereitstellung professioneller psychosozialer Betreuung.

Hintergrund:

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung war in einem Maßnahmenpaket zur verschärften Bekämpfung von Terrorismus und illegalem Handel mit Feuerwaffen und Sprengstoffen enthalten, das am 2. Dezember 2015 von der Kommission verabschiedet wurde. Durch die Richtlinie soll das Instrumentarium der EU zur Vorbeugung von terroristischen Angriffen gestärkt werden.

⁵ Die Einrichtung von ECRIS erfolgte als Reaktion auf den offensichtlichen Bedarf, den systematischen Austausch von Informationen aus den nationalen Strafregistern zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene zu verbessern.



1.4. Europäische Feuerwaffenrichtlinie

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung des JI-Rates am 10./11. März 2016 wurde eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen durchgeführt. Mit dem Vorschlag soll die geltende Richtlinie 91/477/EWG zur Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen unter Berücksichtigung der jüngsten Terroranschläge überarbeitet und ergänzt werden.

Inhaltlich wurden insbesondere folgende Fragen erörtert:

- Mindestalter für den Besitz von Feuerwaffen: man einigte sich auf die Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die besagen, dass Personen unter 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen Feuerwaffen erwerben oder besitzen können,
- medizinische Untersuchungen: diese sollen durch nationales Recht geregelt werden,
- halbautomatische Feuerwaffen: halbautomatische Feuerwaffen sollen erlaubt bleiben, die Bedingungen sind in der Richtlinie festzulegen,
- verbotene Feuerwaffen: diese sollen in Ausnahmefällen weiterhin genehmigt werden, sofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen,
- Online-Handel: hinsichtlich des Online-Handels plädierte eine leichte Mehrheit für strengere Kontrollen.

Die Beratungen werden derzeit auf Ratsarbeitsgruppenebene fortgeführt. Es wird angestrebt, die allgemeine Ausrichtung in der kommenden Sitzung des JI-Rates im Juni 2016 zu erreichen.

Hintergrund:

Am 18. November 2015 stellte die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket vor, durch das der Erwerb von Feuerwaffen in der EU erschwert und der Besitz solcher Waffen strenger kontrolliert werden soll. Auch soll die Zurückverfolgung in legalem Besitz be-



findlicher Waffen verbessert, der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vorangebracht und die Sicherstellung, dass deaktivierte Waffen unbrauchbar gemacht wurden, intensiviert werden.

Das Maßnahmenpaket umfasst:

- die Überarbeitung der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Feuerwaffen-Richtlinie),
- eine Verordnung über gemeinsame Mindeststandards für die Deaktivierung von Feuerwaffen sowie
- einen Aktionsplan zur Bekämpfung des illegalen Waffen- und Sprengstoffhandels.

In den Schlussfolgerungen vom 20. November 2015 begrüßte der Rat den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Feuerwaffen und sagte zu, die Beratungen über den Richtlinienvorschlag unverzüglich beginnen zu wollen. Die Zusammenarbeit soll über Europol im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität und insbesondere des operativen Aktionsplans für Feuerwaffen verstärkt werden. Frontex und Europol wurden darüber hinaus ersucht, den an die Westbalkanregion angrenzenden Mitgliedstaaten bei der Verstärkung ihrer Kontrollen an den Außengrenzen zur Aufdeckung von Feuerwaffenschmuggel behilflich zu sein.

1.5. Europol-Verordnung

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 10. März 2016 legte der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung zum Entwurf einer Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol-Verordnung) fest. Am 11. Mai 2016 verabschiedete das Europäische Parlament die neuen Regeln. Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24. Mai 2016 (L 135 vom 24. Mai 2016, S. 53) veröffentlicht.



Mit der überarbeiteten Verordnung wird der geltende Europol-Beschluss des Rates (Beschluss 2009/371/JI) an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon angepasst und die Effizienz und Verantwortlichkeit der Agentur erhöht. So werden die Befugnisse von Europol im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der schweren und organisierten Kriminalität gestärkt und die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und den einzelstaatlichen Parlamenten erhöht. Durch die überarbeitete Verordnung werden klare Regeln für den Austausch und den Schutz von Daten formuliert. Darüber hinaus werden die Vorschriften über die externen Beziehungen von Europol an die neuen Vertragsbestimmungen angepasst. Durch die neue Verordnung soll Europol in die Lage versetzt werden, die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität effizienter zu unterstützen. Die Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Hintergrund:

Nachdem in der Trilogverhandlung vom 26. November 2015 die politische Einigung erzielt werden konnte, stimmte der Rat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2015 formell der vereinbarten Kompromissfassung zum Entwurf einer Verordnung über Europol zu. Der Gemeinsame Standpunkt unterscheidet sich von dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag insbesondere in folgenden Punkten:

- Verzicht auf die vorgeschlagene Verschmelzung von Europol und CEPOL,
- Aufnahme von Bestimmungen, die für das Funktionieren der EU-Meldestelle für Internetinhalte (IRU) notwendig sind,
- Kompromiss hinsichtlich der Bestimmungen über die Steuerung von Europol:
 - Verringerung der Zahl der Kommissionsvertreter im Verwaltungsrat auf eine Person,
 - Streichung des Kommissionsvorschlags zur Möglichkeit der Einrichtung eines Exekutivausschusses,
 - Ernennung des Exekutivdirektors erfolgt auf Grundlage einer



Auswahlliste durch den Rat. Die Auswahlliste wird von einem gemischten Ausschuss erstellt, der sich aus einem Vertreter der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt,

- Begrenzung des Zugangs von Eurojust zu von Europol gespeicherten Informationen auf einen indirekten Zugriff nach dem Treffer-/ kein Treffer-Verfahren,
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden durch Einrichtung eines Kooperationsausschusses sowie durch eine verstärkte „tägliche“ Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und den nationalen Kontrollbehörden,
- Aufnahme einer Bestimmung, wonach ein gemeinsamer parlamentarischer Kontrollausschuss geschaffen wird.

1.6. EU-PNR-Richtlinie

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 21. April 2016 nahm der Rat die Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität an.

Fluggesellschaften sind nach der neuen Richtlinie verpflichtet, den Behörden der Mitgliedstaaten bei Flügen in die EU oder aus der EU PNR-Daten zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen zu diesem Zwecke eine sogenannte PNR-Zentralstelle einrichten, die die PNR-Daten von den Fluggesellschaften erhalten wird.

In Artikel 2 der PNR-Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Richtlinie freiwillig auf Flüge innerhalb der EU anzuwenden; dies muss der Kommission



mitgeteilt werden. Mit Blick auf die derzeitige Sicherheitslage in Europa erklärten alle Mitgliedstaaten, dass sie bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in vollem Umfang von dieser in Artikel 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen werden.

Hintergrund:

Unter dem Eindruck der Anschläge von Paris und Brüssel wurden Forderungen nach einem zügigen Abschluss eines ehrgeizigen PNR-Systems bereits in den Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2015 sowie erneut in der gemeinsamen Erklärung der europäischen Justiz- und Innenminister vom 22. März 2016 erhoben.

Im Dezember 2015 konnten sich das Europäische Parlament und der Rat sodann auf einen Kompromisstext einigen. Strittige Punkte waren u.a. die Speicherdauer vor Maskierung der Fluggastdaten sowie die verpflichtende Einbeziehung innereuropäischer Flüge und Reiseunternehmen, sog. „non-carrier-economic-operators.“

Am 14. April 2016 schließlich legte das Europäische Parlament seinen Standpunkt fest. Die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdaten (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Mai 2016 (L 119 vom 4.5.2016, S. 132) veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Richtlinie umzusetzen.



1.7. Europäischer Kriminaltechnischer Raum (European Forensic Science Area, EFSA)

Aktueller Sachstand:

Bei der informellen Tagung des Rates am 25./ 26. Januar 2016 sprachen sich die Justizminister dafür aus, den europäischen kriminaltechnischen Raum weiterzuentwickeln. Dies soll insbesondere durch den Austausch von Informationen u.a. über Waffen, Fingerabdrücke, -Muster und Finanztransaktionen geschehen. Es wird beabsichtigt, dem Juni-Rat ein entsprechendes Strategiepapier vorzulegen.

1.8. Management der Außengrenzen

1.8.1. Europäische Grenz- und Küstenwache

Aktueller Sachstand:

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) am 6. April 2016 seine Zustimmung zum Gesamtkompromiss zum Vorschlag einer Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache erteilt und der Mandatierung für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zugestimmt hatte, informierte die Ratspräsidentschaft in der Sitzung vom 20. Mai 2016 über den aktuellen Verhandlungsstand.

Am 30. Mai 2016 legte der Innenausschuss des Europäischen Parlaments (LIBE) seine Position fest, so dass die Trilogverhandlungen nun beginnen können. Eine Einigung mit dem Europäischen Parlament soll bis Ende Juni erreicht werden. Die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des Verordnungsvorschlags haben bereits begonnen.

Der Verordnungsvorschlag enthält die allgemeinen Grundsätze für ein integriertes europäisches Grenzmanagement. Er führt eine Europäische Grenz- und Küstenwache ein und – als Nachfolger der Agentur Frontex – eine Europäische Agentur für die Grenz- und



Küstenwache. Durch die Verordnung soll ein wichtiges Instrument für die Bemühungen zur Erhaltung der Integrität des Schengen-Besitzstands geschaffen werden.

Hintergrund:

In den Schlussfolgerungen vom 20. November 2015 forderte der Rat einen effektiven Schutz der EU-Außengrenzen. Am 15. Dezember 2015 legte die Europäische Kommission daraufhin ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache vor. Mit diesem Verordnungsvorschlag soll die Verordnung zur Errichtung von Frontex⁶, die Verordnung über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke⁷ und die Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines sicheren web-gestützten Informations- und Koordinierungsnetzes für die Migrationsbehörden der Mitgliedstaaten vom 16. März 2005 (2005/267/EG) aufgehoben werden. Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, welches die Kommission im Nachgang zu ihrer Mitteilung zum besseren Schutz der EU-Außengrenzen vorgelegt hat. Er sieht vor, dass sich der europäische Grenz- und Küstenschutz aus einer Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenschutz und den für das Grenzmanagement zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die weiterhin das laufende Management der Außengrenzen durchführen, zusammensetzt.

Der neue europäische Grenz- und Küstenschutz soll über eine rasch mobilisierbare Reserve von Grenzschutzbeamten und technische Ausrüstung verfügen, das Recht besitzen tätig zu werden, wenn andere Mitgliedstaaten dies fordern und der betroffene Staat die notwendigen Maßnahmen nicht ergreift, und er soll eine stärkere Rolle bei der Rückführung spielen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates hinsichtlich dieses Mechanismus und der Regelung der Aufgaben und Befugnisse von abgestellten Beamten.



In den Schlussfolgerungen vom 17./18. Dezember 2015 und vom 18./ 19. Februar 2016 betonten die Staats- und Regierungschefs der EU, die Notwendigkeit eines baldigen Einsatzes des neuen Systems und forderten dazu auf, die Beratungen über den Vorschlag für die "Europäische Grenz- und Küstenwache" schnell voranzubringen, damit eine politische Einigung noch im ersten Halbjahr 2016 erzielt werden könne.

Zur Dokumentation des schrittweisen Vorankommens auf Ratsebene und zur Bestätigung über grundsätzliche Einigungen wurden dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) seitens der Ratspräsidentschaft regelmäßig Kompromissvorschläge unterbreitet. Dem Rat wurde bei den Treffen vom 25. Februar 2016 und 10./11. März 2016 der aktuelle Sachstand übermittelt.

Nach der Zustimmung durch den AStV vom 6. April 2016 und mit Blick auf die Dringlichkeit ersuchte der Rat auf seiner Sitzung vom 21. April 2016 die Kommission und Frontex bereits vor der formellen Verabschiedung mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der zukünftigen Verordnung in folgenden Bereichen zu beginnen:

- Zusammenlegung personeller und technischer Ressourcen für den Betrieb der Agentur,
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen kurz nach der Annahme des Instruments,
- die neuen Aufgaben der Agentur im Kontext der Rückführungspolitik,
- Erstellung eines Musterstatusabkommens im Kontext der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und
- Entwicklung eines standardisierten Beschwerdeformulars durch den Grundrechtsbeauftragten von Frontex.

Am 24. Februar 2016 ermächtigte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Vorsitz zu dem Verhandlungen über die beiden zusammenhängenden Vorschläge zur Änderung der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des See-



verkehrs (European Maritime Safety Agency - EMSA) und einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (European Fisheries Control Agency - EFCA) auf der Grundlage der einschlägigen Kompromisstexte aufzunehmen.

1.8.2. Funktionsfähigkeit des Schengen-Raums

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 hinsichtlich eines verstärkten Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen

Aktueller Sachstand:

Am 25. Februar 2016 beschloss der Rat die Allgemeine Ausrichtung zum Entwurf zur Änderung des Schengener Grenzkodex (SGK). Der Verordnungsentwurf sieht verpflichtende systematische Personen- und Sachfahndungsabfragen bei Ein- und Ausreisekontrollen von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen vor. Die Echtheit von Grenzübertrittsdokumenten soll technikgestützt unter Nutzung des eingebrachten Chips überprüft werden. Ein Abgleich biometrischer Merkmale soll bei Zweifeln an der Identität des Dokumenteninhabers anhand der Reisedokumente erfolgen. Der Vorschlag sieht bei unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr an bestimmten Grenzübergangsstellen an den land- und seeseitigen Schengen-Außengrenzen Ausnahmen vom Grundsatz der verpflichtenden systematischen Personen- und Sachfahndungsabfragen bei EU-Bürgern vor. Der Vorsitz kündigte an, die Trilogverhandlungen zeitnah aufzunehmen.

In dem Schengener Grenzkodex werden die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen und die Bedingungen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen festgelegt.



Hintergrund:

Die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2015 enthielten die Forderung nach der unverzüglichen Einführung systematischer und koordinierter Kontrollen an den Außengrenzen. Es wurde bestimmt, dass die Grenzkontrollsysteme der Schengen-Mitgliedstaaten - dort wo notwendig - bis März 2016 verstärkt werden sollen und systematische Registrierungen und Sicherheitsüberprüfungen von Drittstaatsangehörigen zu erfolgen hätten. Die Schlussfolgerungen betonten, dass die Hotspots mit der entsprechenden Technik ausgestattet sein müssten. Insbesondere an exponierten Außengrenzen sollten die Kontrollen verstärkt, und sofern die Lage es erfordert, Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT) und Polizeibeamte entsendet werden. Die Kommission wurde in den Schlussfolgerungen aufgefordert, bis zum 15. Dezember 2015 einen Vorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodex vorzulegen, der die Kontrolle aller Personen an den Grenzen ermöglicht. Dieser Aufforderung kam die Kommission nach. Sie legte am 15. Dezember 2015 ihr Legislativpaket „Grenzen“ vor.

IT-Systeme für das Grenzmanagement und mehr Sicherheit

Aktueller Sachstand:

Auf der Sitzung am 21. April 2016 führten die Teilnehmer eine Orientierungsaussprache zu IT-Systemen für das Grenzmanagement durch. Breite Unterstützung gab es für die grundsätzliche Idee einer verbesserten Interoperabilität der Datenbanken. Die Kommission kündigte an, dass eine hochrangige Arbeitsgruppe im Juni 2016 ihre Arbeit aufnimmt, um die zahlreichen rechtlichen und technischen Details in diesem Zusammenhang, unter Wahrung der Grundrechte und insbesondere unter Berücksichtigung des Datenschutzes, aufzubereiten. Ein Fahrplan soll im JI-Rat im Juni 2016 verabschiedet werden.

Breite Unterstützung gab es zudem für den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Schaffung eines Entry-Exit-Systems. Es wird angestrebt, den Rechtssetzungsprozess bis



Ende 2016 abzuschließen, um die Operationalisierung der Systeme bis 2020 zu ermöglichen.

Hintergrund:

Am 6. April 2016 legte die Kommission ihre Mitteilung über solidere und intelligentere Informationssysteme für das Grenzmanagement und Sicherheit vor. Die Mitteilung erläutert, wie bestehende und zukünftige Informationssysteme das Management der Außengrenzen optimieren und die Innere Sicherheit dadurch verbessern können.

Die Kommission legte am gleichen Tag ihr überarbeitetes Smart-Border-Paket vor. Dieses sieht ein Entry-Exit-System zur Erfassung von Ein- und Ausreisen vor. Dadurch soll die Kontrolle der Überschreitung von Kurzaufenthalten verbessert und den Strafverfolgungsbehörden die Identifizierung von Terroristen und Kriminellen ermöglicht werden.

Temporäre Binnengrenzkontrollen nach Art. 29 SGK

Aktueller Sachstand:

Am 12. Mai 2016 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss mit einer Empfehlung an, wonach zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen beibehalten werden sollen. Deutschland, Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen sollen demnach die bereits durch die Staaten durchgeführten Kontrollen an bestimmten Abschnitten ihrer Grenze für weitere sechs Monate fortführen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 informierte Herr Bundesminister de Maizière die Kommission darüber, dass die Bundesrepublik Deutschland diesen Durchführungsbeschluss ab dem Zeitpunkt der Annahme im Rat entsprechend umsetzen wird.

Die Thematik soll beim JI-Rat im Juni 2016 wieder aufgegriffen werden.



Hintergrund:

Der Beschluss geht auf einen Vorschlag der Kommission vom 4. Mai 2016 zurück. In diesem hatte die Kommission dem Europäischen Rat empfohlen, verhältnismäßige Kontrollen an bestimmten Binnengrenzen des Schengen-Raums zu verlängern. Begründet wurde die Empfehlung damit, dass weiterhin Mängel im Management der Außengrenzen bestünden. Auch müsse zunächst abgewartet werden, ob der Rückgang der Flüchtlingsbewegung der vergangenen Wochen anhalten würde. Es wurde betont, dass die Grenzkontrollen gezielt und in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung auf das notwendige Maß beschränkt sein sollen, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit Sekundärbewegungen von irregulären Migranten zu wahren. Die Empfehlung sieht nicht die Einführung von Kontrollen von Reisenden vor, die auf dem Luft- oder Seeweg nach oder aus Griechenland ein- oder ausreisen. Mit ihrem Vorschlag bezieht sich die Kommission auf Artikel 29 (ehemals 26) des SGK. Dieser enthält ein besonderes Verfahren für außergewöhnliche Umstände, unter denen das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt durch schwerwiegende anhaltende Mängel an einer EU-Außengrenze gefährdet ist. Dieses Verfahren zielt nicht darauf ab, einen Mitgliedstaat zu sanktionieren, zu isolieren oder aus dem Schengen-Raum auszuschließen.

1.8.3. Behebung der gravierenden Mängel an den griechischen Außengrenzen

Aktueller Sachstand:

Die Kommission teilte am 4. Mai 2016 mit, dass Griechenland zwar erhebliche Fortschritte bei der Grenzsicherung erzielt habe, jedoch noch nicht alle schwerwiegenden Mängel, die bei der Evaluierung festgestellt wurden, innerhalb der Frist von drei Monaten angemessen und umfassend beheben konnte. Die Kommission erklärte daraufhin, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 29 SGK erfüllt seien und schlug



dem Rat die Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an Binnengrenzen, die von fünf Schengen-Staaten eingeführt wurden, vor (siehe 1.8.2.).

Hintergrund:

Bereits in dem achten Halbjahresbericht über das Funktionieren des Schengen-Raums vom 15. Dezember 2015 wurde angekündigt, dass es entsprechend der Ergebnisse der unangekündigten Schengen-Evaluierung in Griechenland Empfehlungen bestimmter Maßnahmen gemäß Artikel 19a und 26 (jetzt Artikel 21 und 29) des Schengener Grenzkodexes geben könnte.

Auf der Grundlage eines mehrjährigen und eines alljährlichen Evaluierungsprogramms werden in den Mitgliedstaaten angekündigte Schengen-Evaluierungen durchgeführt. Zusätzlich finden unangekündigte Evaluierungen statt. Im Anschluss wird ein Bericht erstellt, in dem mögliche Mängel aufgezeigt und Empfehlungen zur Beseitigung dieser Mängel vorgeschlagen werden, die fristgerecht umgesetzt werden müssen. Dies geschieht auf Grundlage eines Aktionsplans, der von dem jeweiligen Schengen-Staat erarbeitet wird.

Die Kommission nahm den Schengen-Evaluierungsbericht zu Griechenland am 2. Februar 2016 an. Mängel wurden insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

- irreguläre Migranten werden nicht wirksam identifiziert und registriert,
- Fingerabdrücke werden nicht systematisch erfasst und
- Reisedokumente werden nicht systematisch auf deren Echtheit überprüft oder mit sicherheitsrelevanten Datenbanken – wie dem Schengener Informationssystem (SIS), Interpol und nationalen Datenbanken – abgeglichen.

Der Rat billigte am 12. Februar 2016 die Empfehlung der Kommission und schlug Griechenland Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vor. Am 12. März 2016 stellte Griechenland seinen Aktionsplan zur Behebung der Mängel an den griechischen



Außengrenzen vor, einen Monat später veröffentlichte die Kommission ihren ersten Fortschrittsbericht hinsichtlich der unternommenen Maßnahmen aus dem Aktionsplan.

2. Migration

- 2.1. Umsiedlungs- und Neuansiedlungsprogramm und Umsetzung der Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei vom 18. März 2016
- 2.2. Permanenter Verteilungsmechanismus und gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten
- 2.3. Schlussfolgerungen zur Migrantenschleusung
- 2.4. Gemeinsames Europäisches Asylsystem

2. Migration

Aktueller Sachstand:

Auf der Sitzung am 20. Mai 2016 wurde eine umfassende Orientierungsaussprache zu Migrationsfragen geführt. Im Mittelpunkt standen dabei die Entwicklungen im Bereich des Umsiedlungs- und Neuansiedlungsprogramms (siehe 2.1.1.) sowie die Entwicklungen hinsichtlich der Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei vom 18. März 2016 (EU-Türkei-Abkommen, siehe 2.1.2.). Der Vorsitz erklärte, dass die Migrationsströme auf der Westbalkanroute derzeit zwar unter Kontrolle seien, die Situation auf der zentralen Mittelmeerroute hingegen Anlass zu Besorgnis geben. Zwar seien in den vergangenen Monaten Fortschritte bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise erzielt worden (bspw. durch die EU-Türkei-Abkommen und deren Auswirkungen), eine weitere Intensivierung der Anstrengungen sei jedoch nötig. Hinsichtlich der Rückführung wurde betont, dass die Außenwirkung verbessert werden müsse und bei der Rückübernahme bestimmte Mitgliedstaaten mit bevorzugten Verbindungen zu bestimmten Herkunftsländern ihre Kontakte nutzen sollten.



Hintergrund:

Die Diskussionen im Berichtszeitraum zu dem Thema Migration liefen entlang der bekannten Linien. Es wurden Forderungen nach zügigem Handeln laut und die Notwendigkeit der Stärkung des Schengener Systems betont.

Bei dem JI-Rat im März 2016 konkretisierten die Minister die notwendigen Schritte wie folgt:

- Zügige Umsetzung der Vorgaben aus der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 7. März 2016 unter Wahrung des europäischen und internationalen Rechts und eines ausgeglichenen Leistungs- und Gegenleistungsverhältnisses.
- Eine beschleunigte Herangehensweise bei dem Projekt „Smart Borders“ sowie die Weiterverfolgung des Vorschlags zu einer europäischen Küsten- und Grenzwa- che, eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und zu Dublin IV.
- Unterstützung Griechenlands⁸ und
- Beobachtung alternativer Migrationsrouten.

Die Kommission kündigte daraufhin an, einen Mechanismus zur Bereitstellung humanitärer Hilfe in der EU noch vor dem Europäischen Rat am 18. März 2016 verabschieden zu wollen.

⁸ Am 2. März 2016 hatte die Kommission einen Nothilfe-Plan für Mitgliedstaaten in Krisensituationen vorgestellt. Die Annahme der Verordnung zur Einrichtung eines EU-Soforthilfemechanismus erfolgte am 15. März 2016 durch den Rat. Die Verordnung setzt eine Zusage des Europäischen Rates für eine unverzügliche und wirksame Reaktion der EU auf die schwierige Lage in Griechenland um. Der Soforthilfemechanismus kann auch in anderen Krisenfällen oder bei anderen Katastrophen mit schwerwiegenden humanitären Auswirkungen in Anspruch genommen werden, etwa bei nuklearen Unfällen, Terroranschlägen und Epidemien. Er kann jedoch nur dann zum Einsatz kommen, wenn es sich um eine Katastrophe von außergewöhnlichem Umfang handelt und die Instrumente, die den Mitgliedstaaten und der Union zur Verfügung stehen, unzureichend sind. Am 20. Mai 2016 wurden Griechenland weitere 56 Millionen Euro Soforthilfen bewilligt. Insgesamt hat Griechenland demnach seit Anfang 2015 rund 237 Millionen Euro an Soforthilfen erhalten.



Griechenland und die Türkei verständigten sich über schnelle Rückführungen in die Türkei. Es wurde betont, dass die Hotspots dadurch weitere Aufgaben erhalten und dementsprechend weitere finanzielle und personelle Unterstützung benötigen.

Frontex berichtete über die Verlängerung der Operation Poseidon bis Ende Mai 2016 und die Ausweitung der Operation Triton. Die Agentur sicherte Griechenland zu, bei der Einrichtung eines Rückkehrbüros sowie bei Rückführungen in die Türkei zu helfen.

2.1. Umsiedlungs- und Neuansiedlungsprogramm und Umsetzung Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei vom 18. März 2016

2.1.1. Umsiedlungs- und Neuansiedlungsprogramm

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 20. Mai 2016 stellte der Vorsitz fest, dass die Umsiedlung (Relocation) aus Griechenland weiterhin eine Herausforderung darstelle. Er bezog sich dabei auf den Zwischenbericht der Kommission vom 18. Mai 2016 über die Fortschritte bei der Umsetzung von Umsiedlung und Neuansiedlung von Flüchtlingen. Danach wurde die Zielvorgabe, bis Mitte Mai mindestens 20.000 Personen umzuverteilen, klar verfehlt⁹. Seit Inkrafttreten der Vereinbarungen von September 2015 wurden insgesamt nur 1.500 Personen aus Italien und Griechenland umgesiedelt.

Fortschritte bei der Neuansiedlung (Resettlement) sind laut Bericht im letzten Betrachtungszeitraum insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Erklärung zwischen der EU und der Türkei zu verzeichnen. Nach Angaben der beteiligten Staaten wurden bis zum 13. Mai 2016 nach der Neuansiedlungsregelung vom 20. Juli 2015 6.321 Personen neu angesiedelt. 177 Personen entfallen davon auf die 1:1 Regelung mit der Türkei.

⁹ Der erste Umsiedlungs- und Neuansiedlungsbericht der Kommission vom 16. März 2016 enthielt diese Zielvorgabe.



2.1.2. Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei vom 18. März 2016

Aktueller Sachstand:

Auf den Sitzungen vom 21. April und 20. Mai 2016 führten die Innenminister der Europäischen Union eine umfassende Orientierungsaussprache zur aktuellen Situation der Migrationskrise nach dem Inkrafttreten des EU-Türkei-Abkommens durch. Sie stimmten überein, dass das Abkommen insgesamt seine Wirkung zeige. So verringerte sich die Zahl der Flüchtlinge, die aus der Türkei nach Griechenland gekommen sind, nach der Anwendung der Erklärung der EU-Türkei merklich¹⁰ und die Neuansiedlungen aus der Türkei nehmen weiter zu. Kritisch angemerkt wurde, dass es nun zu weiteren Migrationsbewegungen auf alten und neuen Ausweichrouten kommen könnte. Die zentrale Mittelmeerroute wurde in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben.

Gemäß der Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei vom 18. März 2016 sollen ab dem 20. März alle neuen irregulären Migranten und Asylsuchenden, die aus der Türkei auf den griechischen Inseln ankommen und deren Asylanträge für unzulässig erklärt wurden, in die Türkei zurückgeführt werden. Im Gegenzug soll für jeden von den griechischen Inseln in die Türkei rückgeführten Syrer ein anderer Syrer aus der Türkei in der EU neu angesiedelt wird.¹¹ Dieser Grundsatz gilt seit dem 4. April 2016. Dabei erhalten Migranten und Migrantinnen Vorrang, die zuvor noch nicht irregulär in die EU eingereist sind und dies auch nicht versucht haben. Bislang wurden im Rahmen des 1:1 Plans 375 Personen aus Griechenland in die Türkei zurückgeführt.

¹⁰ In dem Kommissionsbericht zur Umsetzung der Erklärung EU-Türkei vom 20. April 2016 wird ausgeführt, dass in den drei Wochen vor der Anwendung der Erklärung noch 26.878 Personen illegal auf den griechischen Inseln ankamen. Diese Zahl verringerte sich in den drei Wochen nach der Anwendung der Erklärung auf 5.847 Personen.

¹¹ Auf Seiten der EU wird die Neuansiedlung nach diesem Mechanismus zunächst durch die Einlösung der Verpflichtungen stattfinden, die die Mitgliedstaaten in den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 2015 eingegangen sind; demnach stehen noch 18 000 Plätze für die Neuansiedlung zur Verfügung.



Als Hauptziel der Erklärung zwischen der Europäischen Union und der Türkei wird die Wiederherstellung eines legalen und geregelten Aufnahmesystems genannt.

Hintergrund:

Auf einem Sondergipfel am 29. November 2015 verabschiedeten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union und der Ministerpräsident der Türkei einen gemeinsamen Aktionsplan zur Bewältigung der Migrationskrise. Der Aktionsplan sieht Folgendes vor:

- Verpflichtung der EU zur Bereitstellung von zunächst zusätzlichen Mitteln in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Versorgung der vielen syrischen Flüchtlinge in der Türkei¹²,
- Verstärkung der aktiven Zusammenarbeit in Bezug auf Migranten, die keinen internationalen Schutz benötigen, durch a) Verhinderung deren Einreise in die Türkei und EU, b) Gewährleistung zur Anwendung der geltenden bilateralen Vorschriften über die Rückübernahme und c) zügige Rückkehr der Betroffenen in ihre Herkunftsländer.

Die Türkei verpflichtete sich, die Lage der unter vorübergehendem Schutz stehenden Syrer weiter zu verbessern und den Kampf gegen kriminelle Schleusernetze fortzusetzen. Die Türkei sagte zu, ab Juni 2016 das Rückübernahmeabkommen mit der EU in vollem Umfang anzuwenden. Im Gegenzug sollten die Arbeiten an dem Fahrplan für die Visaliberalisierung mit der Türkei beschleunigt werden.

Am 7. März 2016 erklärte sich die Türkei einverstanden, die rasche Rückführung aller Migranten zu akzeptieren, die keinen internationalen Schutz benötigen und von der Türkei aus nach Griechenland einreisen und alle in türkischen Gewässern aufgegriffenen irregulären Migranten zurückzunehmen. Die Türkei und die EU haben zudem vereinbart, weiter verstärkt gegen Schleuser vorzugehen und den NATO-Einsatz in der Ägäis begrüßt.

¹² Laut Kommission beläuft sich der bereits geleistete Beitrag der EU-Kommission im Rahmen der Flüchtlingsfazilität bis dato auf 240 Millionen Euro. (26. Mai 2016)



An dem darauffolgenden Tag einigten sich Griechenland und die Türkei über eine schnellere Rückführung in die Türkei.

Ihren Bericht über die Umsetzung des EU-Türkei-Abkommens legte die Kommission am 20. April 2016 vor. Positiv bewertet wird darin, dass bei der operativen Umsetzung des Abkommens gute Fortschritte gemacht wurden. Durch weitere Anstrengungen und Verpflichtungen sollen die Ergebnisse konsolidiert und für eine nachhaltige Rückführung und Neuansiedlung gesorgt werden. Im Einzelnen wird dargelegt, dass die Rückführung irregulärer Migranten in die Türkei am 4. April 2016 angelaufen sei und seitdem 325 Migranten, die nach dem 20. März 2016 irregulär über die Türkei nach Griechenland gelangt waren, rückgeführt wurden. Die erste Neuansiedlung aus der Türkei auf Grundlage der Erklärung erfolgte am 4./5. April 2016. In dem Bericht wird von 103 syrischen Flüchtlingen gesprochen, die im Rahmen der 1:1 Regelung in der EU neu angesiedelt wurden¹³.

Die Einführung eines beschleunigten Verfahrens zur Bearbeitung von Asylanträgen vor Ort durch die griechische Regierung, weitere Verhandlungen zum Thema Visaliberalisierung für die Türkei sowie die Programmierung und Projektvorbereitung im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei werden als weitere Fortschritte in dem Bericht genannt.

¹³ In dem Fortschrittsbericht der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Neuansiedlung



2.2. Permanenter Verteilungsmechanismus und gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten

2.2.1. Permanenter Umsiedlungsmechanismus

Aktueller Stand:

Der Rat beschloss in seiner Sitzung vom 3./4. Dezember 2015, dass die Arbeiten an einem permanenten Mechanismus auf Arbeitsebene weiter geführt werden sollen. Die Kommission wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert die Erarbeitung eines Vorschlags zur Revision der Dublin-Verordnung zu beschleunigen. Mit den Vorschlägen der Kommission zur Reformierung des Gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) vom 6. April 2016 und 4. Mai 2016¹⁴ wurde dieser Aufforderung nachgekommen und ein automatisch ausgelöster Fairness-Mechanismus vorgeschlagen. Dieser verfolgt ein ähnliches Ziel wie der Vorschlag, den die Kommission im September 2015 für einen permanenten Umsiedlungsmechanismus in Krisenfällen vorlegte. Abhängig von dem Ergebnis der Gespräche über den Vorschlag zur Reformierung des GEAS wird die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, den Vorschlag vom September zurückzuziehen.

Hintergrund:

In den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. November 2015 „Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise“ wurde um Prüfung eines Vorschlags für einen Permanenten Umsiedlungsmechanismus gebeten.

¹⁴ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 6. April 2016 „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“; 4. Mai 2015 Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems



2.2.2. EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 3./4. Dezember 2015 führte der Rat eine kurze Aussprache über den Vorschlag der Kommission zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Beratungen zu diesem Vorschlag zügig vorangebracht werden müssen. Insbesondere die Frage des Verhältnisses der EU-Liste zu nationalen Listen und Fragen betreffend die Ergänzung und Streichung von Staaten auf der Liste standen im Mittelpunkt der Aussprache.

Im Anschluss ersuchte der Vorsitz

- die Vorbereitungsgremien des Rates, den Vorschlag weiter zu prüfen,
- die Kommission, die Arbeiten an der geänderten Dublin-Verordnung zu beschleunigen,
- die Mitgliedstaaten, an der Umsetzung der vorübergehenden Umsiedlungsregelungen uneingeschränkt mitzuwirken.

Hintergrund:

Am 9. September 2015 legte die Kommission den Entwurf für eine Verordnung zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten¹⁵ vor. Zwölf EU-Mitgliedstaaten verfügen bereits über nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten. Der Entwurf der Kommission sieht vor, zunächst folgende Länder auf die EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten zu setzen: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Montenegro und die Türkei.

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU.



Ein Land gilt dann als sicher, wenn es über ein demokratisches System verfügt und generell und durchgängig keine Verfolgung, keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, keine Androhung von Gewalt und kein bewaffneter Konflikt stattfindet. Beschließen die EU-Mitgliedstaaten, ein Land zu einem Kandidaten für die EU-Mitgliedschaft zu machen, so wird zunächst geprüft, ob die „Kopenhagener Kriterien“ erfüllt werden. EU-Beitrittskandidaten sind somit normalerweise als „sicher“ einzustufen.

Die deutsche Liste sicherer Herkunftsländer umfasst derzeit: Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien, Ghana und den Senegal. Laut Bundestagsbeschluss vom 13. Mai 2016 sollen Algerien, Tunesien und Marokko ebenfalls in die deutsche Liste sicherer Herkunftsländer aufgenommen werden. Der Bundesrat muss über den Gesetzesbeschluss noch befinden.

2.3. Schlussfolgerungen zur Migrantenschleusung

Aktueller Sachstand:

Auf der Sitzung am 10. März 2016 verabschiedete der Rat seine Schlussfolgerungen zur Migrantenschleusung. Darin werden die Mitgliedstaaten ersucht, den Prozess der systematischen Registrierung zu beschleunigen. Die Registrierung soll die Abnahme von Fingerabdrücken von illegal einreisenden Drittstaatsangehörigen gemäß der Eurodac-Verordnung sowie systematische Sicherheitsüberprüfungen durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere SIS II, Interpol, VIS und der nationalen Polizeidatenbanken, mit Unterstützung von Frontex und Europol umfassen. Des Weiteren sollen nicht biometrische und nicht maschinenlesbare Identitätsdokumente sukzessive abgeschafft werden.

In den Schlussfolgerungen spricht sich der Rat für einen Ausbau der Zusammenarbeit mit Drittländern, und hier insbesondere mit der Türkei und den Ländern des westlichen



Balkans, aus, um erforderlichenfalls gemeinsame Ermittlungen oder gemeinsame Grenzkontrollmaßnahmen zu unterstützen. Für eine engere Kooperation der Mitgliedstaaten untereinander, mit Europol und Eurojust wird plädiert. Weitere Maßnahmen sind:

- stärkere Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten,
- Verstärkung der Finanzermittlungen gegen Schleuser sowie
- intensivierte Bemühungen bei der Rückführung von Migranten ohne Schutzanspruch.

2.4. Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Aktueller Sachstand:

Auf der Sitzung am 21. April 2016 berieten die Minister über die Mitteilung der Kommission „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa.“ Insbesondere folgende zwei Optionen wurden diskutiert:

- Beibehaltung des jetzigen Systems unter Ergänzung einer Lastenteilung im Krisenfall. Andere Länder würden im Falle einer Überlastung dem jeweiligen Erstaufnahmeland Flüchtlinge abnehmen.
- Entfall des Grundsatzes des Erstaufnahmelandes. Danach würden die Asylbewerber unabhängig von dem Erstaufnahmeland nach einem permanenten Mechanismus auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden.

Am 4. Mai 2016 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Das Verfahren zur Aufteilung der Asylbewerber unter den Mitgliedstaaten soll damit gerechter, effizienter und dauerhafter werden. Keine Änderung ist im Hinblick auf den Grundsatz vorgesehen, dass Asylbewerber ihren Asylantrag in dem Land stellen müssen, in dem sie erstmals EU-Boden betreten, sofern sie nicht über Familienangehörige in einem anderen EU-Land verfügen. Allerdings soll eine Lastenteilung gewährleisten, dass kein Mitgliedstaat auf sich alleine gestellt bleibt, wenn sein Asylsystem durch einen unverhältnismäßig hohen Wanderungsdruck auf die



Probe gestellt wird. Die Kommissionsvorschläge sehen auch die Umwandlung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) in eine vollumfängliche EU-Asylagentur vor, um ihrer erweiterten Rolle im neuen Asylsystem Rechnung zu tragen, sowie den Ausbau der Fingerabdruck-Datenbank Eurodac, um die Handhabung des Asylsystems zu verbessern und das Vorgehen gegen irreguläre Migration zu erleichtern.

Mit den Vorschlägen soll das Dublin-System transparenter und wirkungsvoller werden und auch ein Verfahren für Situationen bieten, in denen die Asylsysteme einzelner Mitgliedstaaten unter besonderen Druck geraten.

Hintergrund:

Mit ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 eröffnete die Kommission die Debatte für die Erneuerung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Vorschläge sehen Optionen für eine faire, nachhaltige Verteilung von Asylbewerbern auf die Mitgliedstaaten vor. Asylverfahren und -normen sollen vereinheitlicht werden, um europaweit gleiche Bedingungen für Asylbewerber zu schaffen und auf diese Weise die Anreize für irreguläre Sekundärbewegungen zu vermindern. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) soll zu einer Agentur mit Entscheidungsbefugnis, mit Ableger in jedem Mitgliedstaat, umgewandelt werden.

3. Visumpolitik

Aktueller Sachstand:

Auf der Sitzung am 20. Mai 2016 wurde eine allgemeine Aussprache zu den vier Vorschlägen über Visaliberalisierungen für Georgien, die Ukraine, den Kosovo und die Türkei geführt. Die Kommission sprach sich für eine zügige Verabschiedung hinsichtlich der Visaliberalisierung für Georgien¹⁶ und die Ukraine aus. Zum Kosovo wurde festgehalten,

¹⁶ Mit Blick auf „Asylmissbrauch“ und organisierte Kriminalität, insbesondere in Form von Wohnungseinbrüchen, melde Deutschland hinsichtlich der Visaliberalisierung für Georgien Bedenken an.



dass dieser noch ein Grenzabkommen mit Montenegro abschließen und die organisierte Kriminalität und Korruption wirksam bekämpfen müsse. Bei der Türkei wurde angemerkt, dass diese bereits 65 der insgesamt 72 Voraussetzungen erfülle. Einigkeit bestand darüber, dass zunächst alle Voraussetzungen geschaffen werden müssten, bevor einem Drittstaat die Visafreiheit erteilt werden könne, diese dann aber auch gewährt werden müsse. Ferner sei die Gleichbehandlung aller Bewerber notwendig. Der Wegfall des Visazwangs für die Türkei ist eines der wichtigsten Zugeständnisse der EU an die Türkei im Rahmen der Zusammenarbeit (siehe 2.1.2.)

Der Rat einigte sich in der Sitzung auf die Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus¹⁷. Dadurch kann zukünftig die Visumpflicht wieder eingeführt werden, wenn ein Land gegen die Kriterien verstößt, die es zur Erlangung der Visumfreiheit erfüllen musste. Gegen die Kriterien verstößt ein Land demnach, wenn es zu einem Anstieg „unbegründeter Asylanträge“ kommt oder wenn viele seiner Bürgerinnen und Bürger länger als erlaubt in der EU bleiben. Der Aussetzungsmechanismus kann auch dann einsetzen, wenn das betreffende Land ein Rückführungsabkommen mit der EU nicht einhält oder wenn Risiken für die öffentliche Ordnung oder die Innere Sicherheit bestehen.

Sowohl die Kommission als auch einzelne Mitgliedstaaten sollen diesen Aussetzungsmechanismus einsetzen können. Die allgemeine Ausrichtung zur Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus war zunächst durch den AStV in seiner Sitzung vom 18. Mai 2016 gebilligt worden. Das Europäische Parlament muss diesem Vorschlag noch zustimmen.

¹⁷ Siehe auch: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumsbefreiung (BR-Drs 247/16)



Hintergrund:

Am 4. Mai 2016 hatte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vorgelegt. Der Vorschlag für Visaliberalisierungen für Georgien war bereits am 9. März 2016 und für die Ukraine am 20. April 2016 veröffentlicht worden.

4. Datenschutz

- 4.1. Datenschutzrichtlinie für die Strafverfolgungsbehörden
- 4.2. Datenschutz-Grundverordnung
- 4.3. EU-US-Datenschutz-Rahmenabkommen („Umbrella Agreement“)
- 4.4. EU – US Datenschutzschild (EU-US Privacy Shield)

4.1. Datenschutzrichtlinie für die Strafverfolgungsbehörden

Aktueller Sachstand:

Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Mai 2016 (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) veröffentlicht. Die Datenschutzrichtlinie trat am 5. Mai 2016 in Kraft und muss bis zum 6. Mai 2018 in mitgliedstaatliches Recht umgesetzt werden.



4.2. Datenschutz-Grundverordnung

Aktueller Sachstand:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Mai 2016 (Abl. L119 vom 4.5.2016, S. 1) veröffentlicht. Die Datenschutz-Grundverordnung trat am 24. Mai 2016 in Kraft und wird nach einer zweijährigen Übergangszeit am 25. Mai 2018 anwendbar.

4.3. EU-US-Datenschutz-Rahmenabkommen („Umbrella Agreement“)

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 20. Mai 2016 billigte der Rat die Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten. Mit dem EU-US Umbrella Agreement soll auf hoher Ebene ein umfassender Datenschutzrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie den USA bei der Strafverfolgung geschaffen werden. Es soll bestehende Abkommen im Anwendungsbereich des Umbrella Agreements ergänzen, so zum Beispiel den Zugang zu Fluggastdaten (EU-US-Fluggastdatensatz/ PNR-Abkommen) und Finanztransaktionen (SWIFT/TFTP-Abkommen).

Hintergrund:

In der Sitzung vom 10./11. März 2016 unterrichtete die Kommission über den Verhandlungsstand eines EU-US-Datenschutz-Rahmenabkommens. Vorbedingung für den Abschluss eines EU-US-Datenschutz-Rahmenabkommens sei demnach die Unterzeichnung des Judicial Redress Acts durch Präsident Obama gewesen. Dieser wurde am



24. Februar 2016 unterzeichnet. Der Judicial Redress Act räumt EU-Bürgern im Anwendungsbereich des Agreements Rechtsschutz nach dem Privacy Act ein. Das Europäische Parlament muss dem Abkommen noch zustimmen.

4.4. EU – US Datenschutzschild (EU-US Privacy Shield)

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 10./11. März 2016 informierte die Kommission über den aktuellen Stand der Verhandlungen zu einem EU-US Datenschutzschild. Demnach werden die Anforderungen des EuGH und der Grundrechtecharta erfüllt. So werden EU-Bürgern mit einem Streitschlichtungsmechanismus und dem Institut des unabhängigen Ombudsmanns Rechtswege bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung eröffnet. Darüber hinaus ist vorgesehen, jährliche Kontrolle durch Vertreter der Kommission, der US-Administrationen und EU-Aufsichtsbehörden durchzuführen.

Am 13. April 2016 legte die Artikel 29-Datenschutzgruppe, ein Zusammenschluss der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden, ihre (unverbindliche) Stellungnahme zu dem Entwurf der Regelungen für das EU-US Datenschutzschild vor. Demnach ist zwar eine deutliche Verbesserung im Verhältnis zu Safe Harbor erkennbar, die Regelungen werden jedoch noch nicht für ausreichend und als zu intransparent eingestuft. Die Kommission wurde aufgefordert, Nachbesserungen vorzunehmen.

Die Kommission bemüht sich, die Arbeiten bis zum Sommer abzuschließen.

Hintergrund

Als Reaktion auf die Safe Harbor-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hatte die Artikel 29-Gruppe die EU-Kommission sowie die europäischen Regierungen und die US-Regierung am 16. Oktober 2015 aufgefordert, den internationalen Datenaustausch zwischen USA und EU bis zum 31. Januar 2016 auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Die EU-Kommission und die Vereinigten Staaten haben sich im Februar 2016



auf einen Rahmen die transatlantische Übermittlung von Daten für kommerzielle Zwecke geeinigt.

5. Sonstiges

Vorstellung des Programms des künftigen niederländischen Vorsitzes (Januar-Juni 2016)

In ihrem Arbeitsprogramm wirbt der niederländische Vorsitz sowohl im Migrationsbereich als auch hinsichtlich der terroristischen Bedrohung für ein gemeinsames europäisches Konzept. Die rasche Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda und dort insbesondere die Verteilung von 160 000 Asylsuchenden, funktionierende Hotspots sowie die Förderung der operativen Zusammenarbeit werden als prioritär genannt. Im Bereich der Inneren Sicherheit kündigt die niederländische Ratspräsidentschaft an, sich für eine effektive operative Zusammenarbeit und eine weitere Verbesserung des Informationsaustauschs auf der Grundlage der bestehenden Instrumente und unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz einsetzen zu wollen. Im Bereich der Außendimension kündigt der niederländische Vorsitz an, sich mit dem Paket zum Grenzmanagement, welches u.a. eine Stärkung des Frontex-Mandats enthält, zu befassen. Bessere Vorschriften im Hinblick auf Schusswaffen und die Ausweitung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) auf Bürger aus Nicht-EU-Staaten sollen während ihrer Ratspräsidentschaft ebenfalls aufgegriffen werden.

Tagung der JI-Minister der EU und der Vereinigten Staaten vom 13. November 2015

Das Treffen der JI-Minister am 13. November 2015 fand in Washington statt. Es wurde dazu genutzt, um neben einer Aussprache zur Flüchtlingskrise auch laufende Dossiers im JI-Bereich der EU-US-Kooperation zu bewerten. Insbesondere die Themen ausländische Kämpfer (Foreign Fighters) und Organisierte Kriminalität standen im Mittelpunkt der



Beratungen. Mobilität und Migration, Cyberkriminalität, Terrorismusbekämpfung, Datenschutz, Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts und die US-Strafrechtsreform waren weitere Punkte auf der Tagesordnung.

Informationen zum dänischen Referendum am 3. Dezember 2015

In der Ratssitzung vom 4. Dezember 2015 berichtete Dänemark über den negativen Ausgang des am Vortag durchgeführten Referendums zur Umwandlung des seit 1993 bestehenden EU-Vorbehalts (Opting-out) im Innen- und Justizbereich in ein "Opt-in" Modell. Insbesondere die für das kommende Jahr vorgesehene Umwandlung von Europol in eine überstaatliche Behörde unter der Kontrolle der EU-Justiz- und Innenminister und der damit verbundene Verzicht auf nationale Ausnahmeregelungen hatten die Abhaltung eines Referendums notwendig gemacht. Durch den negativen Ausgang scheidet Dänemark mit Anwendung der Europol-Verordnung ab dem 1. Mai 2017 aus der polizeilichen Zusammenarbeit mit Europol aus. Insgesamt 22 EU-Vorschriften sind von dem Referendumsausgang betroffen. So u.a. die vollständige Mitgliedschaft im Schengen-Raum, Sorgerecht, Erbrecht sowie der Kampf gegen Cyberkriminalität.

Ministerforum EU-Westbalkan am 7./8. Dezember 2015

Auf der Sitzung des JI-Rates am 3./4. Dezember 2015 wurden die Schlussfolgerungen zum integrativen und komplementären Ansatz für die Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigen Extremismus auf dem Westbalkan angenommen. Der Rat empfahl dem Forum in Sarajevo vor dem Hintergrund von Migration und Terrorismus, schwerpunktmäßig den Schmuggel von Feuerwaffen und die Zusammenarbeit im Justizbereich zu erörtern.

REST-Richtlinie

In seiner Sitzung vom 10. März 2016 legte der Rat in erster Lesung seinen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an



einem Schüleraustauschprogramm, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung fest.

Im Wesentlichen sieht der Richtlinienvorschlag für vier Personengruppen aus Nicht-EU-Staaten (Forscher, Studenten, Praktikanten und Teilnehmern am Europäischen Freiwilligendienst) verbindliche Regelungen zur Einreise für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, zu sozialen Gleichbehandlungsrechten, zum Arbeitsmarktzugang und zur inhereuropäischen Mobilität vor. Mit der Richtlinie soll die europäische Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und die legalen Migrationswege nach Europa neu gestaltet werden. Die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Drittstaaten sollen gestärkt und der Transfer von Kompetenzen und Wissen entwickelt werden.

Hintergrund

Der Textvorschlag war nach sechs Trilogverhandlungen zunächst am 30. November 2015 vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments angenommen worden.

In der Ratssitzung vom 4. Dezember 2015 wurde die politische Einigung über Text der REST-Richtlinie erzielt. Das Europäische Parlament hat auf der Plenartagung am 11. Mai 2016 abschließend über den Richtlinienentwurf abgestimmt und damit den politischen Kompromiss bestätigt.

Entwurf einer europäischen Initiative zur Verhütung und Bekämpfung organisierter Wohnungseinbrüche

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen von Wohnungseinbrüchen durch reisende Täterbanden stellten Deutschland und Frankreich in der Ratssitzung vom 10. März 2016 ihre gemeinsame Initiative zur Prävention und Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens mit strategischen und ganzheitlichen Ansatz vor. Ziel der Initiative sei die Verdeutlichung, dass ein umfassender Bekämpfungsansatz erforderlich sei, der bereits bestehende Maßnahmen im Rahmen von EMPACT sinnvoll ergänzen soll. Alle Mitgliedstaaten zeigten sich einverstanden. COSI wird über die weitere Umsetzung beraten.



Treffen der Innenminister im Rahmen des Brdo-Prozesses, 18./19. April 2016

In der Sitzung vom 21. April 2016 informierte die slowenische Delegation über das Treffen der Innenminister im Rahmen des Brdo-Prozesses. Auf der Sitzung besprachen die Innenminister der Mitglieder des Brdo-Prozesses u.a. die Steuerung der Migrationsströme mit Rückblick auf die Erfahrungen der letzten Monate im Westbalkan und erstellten eine Liste prioritärer Bedürfnisse und die Bekämpfung des Menschenhandels. Die Teilnehmer besprachen zudem die Entwicklungen im integrativen und ergänzenden Ansatz im Kampf gegen den Terrorismus und gewalttätigen Extremismus im Westbalkan (Integrative Approach of EU Actors Supporting Counter-Terrorism Activities in the Western-Balcans - WBCTi.)

Forum der Minister der Mitgliedstaaten des Schengen-Raums mit Landaußengrenzen, Szeged, Ungarn, 12./13. Mai 2016

Ungarn informiert bei dem Treffen am 20. Mai 2016 über eine Konferenz am 12./13. Mai 2016, die sich an Minister aus den Mitgliedstaaten des Schengen-Raums richtete, welche über eine Außengrenze verfügen. Gegenstand der Erörterungen waren u. a. die Bemühungen zur Umsetzung des Fahrplans „Zurück zu Schengen“ sowie Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung der Kosten, die sich durch systematische Grenzkontrollen und ein neues Entry-Exit-System ergeben.

Dritte Ministerkonferenz des Prager Prozesses „Gemeinsame Bewältigung der Herausforderungen“

Die Slowakei informierte bei dem Treffen am 20. Mai 2016 darüber, dass die Dritte Ministerkonferenz des Prager Prozesses – „Gemeinsame Bewältigung der Herausforderungen“, am 19./20. September 2016 in Bratislava stattfinden wird. Auf der Ministerkonferenz soll der ablaufende Aktionsplan 2014/2016 evaluiert und die Zukunft der Partnerschaft im Lichte der Migrationskrise beraten werden. Bei dem Prager Prozess handelt es sich um einen gezielten Migrationsdialog und politischen Prozess, der Partnerschaften zwischen den Ländern der Europäischen Union, des Schengen-Raumes, der östlichen Partnerschaft, dem westlichen Balkan, Zentralasien, Russland und der Türkei fördern



soll. Er ging aus dem EU-finanzierten Projekt „Building Migration Partnerships“ hervor. Nach aktuellem Stand beteiligen sich 50 Länder, darunter Deutschland, an dem Prager Prozess.

Ministerkonferenz im Rahmen des Salzburg-Forums

Die nächste Sitzung des Salzburger Forums wird am 14. Juni 2016 in Dubrovnik stattfinden. Legale und illegale Zuwanderung, die Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung sowie der Schutz der Europäischen Grenzen stehen auf der Tagesordnung. Bei dem Salzburg-Forum handelt es sich um eine zentraleuropäische Sicherheitspartnerschaft, die auf eine österreichische Initiative zurückgeht.

Prioritäten des künftigen slowakischen Vorsitzes (Juni - Dezember 2016)

Der slowakische Ratsvorsitz wird sein Programm im Juni 2016 vorstellen. Folgende Programmschwerpunkte sind während der Ratspräsidentschaft vorgesehen: Wirtschaftswachstum, digitaler Binnenmarkt, Schaffung der Energieunion, Migration und Erweiterung der EU. Erklärtes Ziel ist darüber hinaus weiter den Schutz der Außengrenzen der EU zu verfolgen und die Integrität des Schengen-Raums zu wahren. Eine erste informelle Tagung der Justiz- und Innenminister wurde für den 7./8. Juli 2016 angekündigt.

Der nächste JI-Rat tagt am 9./10. Juni 2016 in Luxemburg.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Lewentz